

**Gesetz
über die Haftung des Staates und der Gemeinden
sowie ihrer Behörden und Beamten**

(Änderung vom 11. Februar 2008; Haftung von Privaten)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 4. Juli 2007¹ und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. November 2007,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

Titel:

Haftungsgesetz

§ 4 a. ¹ Private, die ihnen übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen, haften kausal für den Schaden, den sie dabei durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung verursachen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundeszivilrechts. Ansprüche sind auf dem Weg des Zivilprozesses geltend zu machen. C. Private

² Im Fall der subsidiären Staatshaftung gemäss Art. 46 Abs. 2 KV² gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

II. Übergangsbestimmung

Vor dem 1. Januar 2007 verursachte Schäden werden nach bisheriger Regelung beurteilt.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Ursula Moor-Schwarz

Der Sekretär:

Bernhard Egg

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Die Änderung des Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten vom 11. Februar 2008 (Haftung von Privaten) ist rechtskräftig ([ABl 2008, 692](#)) und wird auf den 1. August 2008 in Kraft gesetzt.

18. Juni 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatschreiber:

Husi

¹ [ABl 2007, 1240](#).

² [LS 101](#).